

Satzung

vom 6. Mai 2007

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Sonntags-Club e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Sonntags-Club e.V. hat den Zweck, den in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen und Diskriminierungen gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen und transgender BürgerInnen entgegenzuwirken, diese abzubauen bzw. deren soziale Folgen zu lindern.

(2) Der Sonntags-Club e.V. will dazu beitragen, dass lesbische, schwule, bisexuelle und transsexuelle und transgender Menschen sich sozial emanzipieren und in allen gesellschaftlichen Bereichen partizipieren können. Erreicht werden soll gesellschaftliche Akzeptanz von lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller und transgender Lebensweise und die daraus resultierende Bereicherung menschlicher Beziehungen.

(3) Der Sonntags-Club e.V. setzt sich für die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung und der Aufklärung über gesundheitliche Risiken ein.

(4) Der Sonntags-Club e.V. setzt sich für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Völkerverständigungsgedankens ein.

(5) Der Sonntags-Club e.V. unterstützt Personen, die in Folge ihres körperlichen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos.

(6) Der Sonntags-Club e.V. ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

(7) Der Sonntags-Club e.V. tritt für gleiche Rechte aller Geschlechter ein und engagiert sich für ihre Chancengleichheit auf allen Gebieten.

(8) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

Organisieren öffentlicher Veranstaltungen zum Themenkreis der Sexualität und Geschlechtsidentität und deren sozialen Erscheinungen und Wirkungen, z.B. Sexualstrafrecht, Sexualpädagogik, Literatur und Kunst,

- a. Einbringen und Vertreten von Interessen der lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen und transgender Menschen in und gegenüber gesellschaftlichen Institutionen,

- b. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen vergleichbarer Zielsetzung unter besonderer Berücksichtigung Berliner Organisationen. Mitarbeit in internationalen Organisationen.

Beratung von Eltern zu Problemen der Homo-, Bi- und Transsexualität und Transgender,

Information und Beratung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen und transgender Menschen zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten, zur gesunden Lebensweise und zu gesundheitlichen Risiken,

Eintreten für die besonderen Belange älterer lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller und transgender Menschen,

unmittelbare Hilfestellung bei individuellen und sozialen Konflikten von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen und transgender Menschen, insbesondere im Coming-Out,

Unterstützen und Begleiten von wissenschaftlichen Projekten zur Erforschung der menschlichen Geschlechtsidentität und Sexualität, insbesondere der Homo- und Bisexualität, bzw. deren sozialen Wirkungen und Konsequenzen,

- c. Erforschung und Aufarbeitung der Geschichte der Lesben, Schwulen, Transsexuellen und Transgender,
- d. Eintreten für die Belange von homo- und bisexuellen, transsexuellen und transgender Strafgefangenen und Haftentlassenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Sonntags-Club e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51-68) der Abgabenordnung sowie im Sinne der besonderen Förderungswürdigkeit (Anlage / zu Abschnitt 111 Abs. 1 EStR).

Der Zweck des Sonntags-Club e.V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Im Rahmen des Vereinszwecks (vgl. §2) kann der Sonntags-Club e.V. jedoch eigene Einrichtungen schaffen.

Der Sonntags-Club e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sonntags-Club e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt durch Eintritt in den Verein (§ 5). Sie endet durch Tod, Austritt (§ 6), Ausschluss (§ 7) oder Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8).

§ 5 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes angenommen worden ist. Dem Mitglied ist die Aufnahme in den Verein mitzuteilen.

(3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Austritt der Mitglieder

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

§ 7 Ausschluss

(1) Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss aus dem Sonntags-Club e.V. ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und soll dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

§ 8 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten voll entrichtet.
- (2) Die Mahnung erfolgt schriftlich durch Absendung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, ohne dass dies dem betroffenen Mitglied erneut mitgeteilt werden muss.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder andere Persönlichkeiten für hervorragende Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen, sofern sie damit einverstanden sind. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Mitglieder.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Sonntags-Club e.V. zahlen Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (2) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass eine Aufnahmegebühr erhoben wird.
- (4) Der Vorstand kann bestimmen, dass für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen des Vereins oder die Nutzung von Vereinseinrichtungen gesonderte Entgelte erhoben werden.
- (5) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis und werden in die Mitgliederdatei aufgenommen. Die persönlichen Daten sind entsprechend der Datenschutzbestimmungen zu behandeln.
- (7) Endet die Mitgliedschaft, so werden im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht,

- die Einrichtungen und Dienstleistungen des Sonntags-Club e.V. im Rahmen der Nutzungsbedingungen in Anspruch zu nehmen,
- die Veröffentlichungen des Sonntags-Club e.V. zu beziehen,
- an der Diskussion der Ziele und Aufgaben teilzunehmen und
- im Rahmen dieser Satzung mitzubestimmen.

(2) Die Mitglieder übernehmen die Verpflichtung:

- entsprechend ihrer Ausbildung sowie ihren persönlichen Erfahrungen, Fähigkeiten und Möglichkeiten aktiv für die Ziele und Aufgaben des Sonntags-Club e.V. zu wirken und
- regelmäßig Beitrag zu zahlen.

§ 12 Organe des Sonntags-Club e.V.

Organe des Sonntags-Club e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Sonntags-Club e.V. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand erarbeitet einen jährlichen Finanzplan und erstattet jährlich der Mitgliederversammlung Bericht.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

(5) Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Versammlungsleitung für die Mitgliederversammlung
- b) Wahl von ProtokollführerIn für die Mitgliederversammlung
- c) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- d) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes und der KassenprüferInnen
- h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- i) Änderung der Satzung und Auflösung des Sonntags-Club e.V.
- j) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

m) Beschlussfassung über die Aufgaben und Ziele des Sonntags-Club e.V. bis zur nächsten Mitgliederversammlung

(6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte dem Sonntags-Club e.V. bekannte Anschrift des Mitglieds.

(7) Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt haben oder es im Interesse des Sonntags-Club e.V. erforderlich ist.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(10) Satzungsänderungen und Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit können nur mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(11) Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 1/4 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich geheim.

(12) Zur Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen sind nur solche Mitglieder berechtigt, die seit mindestens drei Monaten Mitglied sind und mit ihrem Beitrag nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.

(13) Mitgliedern, die in einem regulären Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

(14) Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist unzulässig.

(15) Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode oder auf Auflösung des Sonntags-Club e.V. können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.

(16) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Es gilt das im Alltag gelebte Geschlecht.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Sonntags-Club e.V. im Rechtsverkehr gemeinsam.

(3) In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die seit mindestens drei Monaten Mitglied sind und nicht in einem regulären Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Es finden jährlich Wahlen für zwei der vier Vorstandsposten statt. Jeweils ein Mann und eine Frau werden für zwei Jahre gewählt. Sind in einem Jahr mehr als zwei Vorstandsmitglieder zu wählen, beträgt die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder ein Jahr. Unter Beachtung der Geschlechterparität sind diejenigen mit den meisten Stimmen für zwei Jahre, die übrigen für ein Jahr gewählt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich höchstens einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandmitglieds endet mit Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes.

(7) Endet die Mitgliedschaft, so endet auch das Amt als Vorstand.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Sonntags-Club e.V. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(9) Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Beschlüsse können bei Mitwirkung von drei Vorstandsmitgliedern gefasst werden. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet das dienstälteste Vorstandsmitglied. Ist ein solches nicht feststellbar, entscheidet das dienstälteste Vorstandsmitglied, das auf der letzten Mitgliederversammlung die meisten Stimmen erhalten hat.

Für alle Mitglieder des Vorstandes wird eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 15 KassenprüferInnen

(1) Es werden 2 KassenprüferInnen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand oder einem vor der Mitgliederversammlung gewähltem Gremium angehören und auch nicht in einem regulären Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

(3) Die KassenprüferInnen überprüfen das Finanzgebahren. Sie haben das Recht der

jederzeitigen Prüfung der Kassen und Bücher des Sonntags-Club e.V. Sie erstatten der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes Bericht.

§ 16 Auflösung des Sonntags-Club e.V.

(1) Der Sonntags-Club e.V. kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens 2 Monate und spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(3) Ein Beschluss über die Auflösung des Sonntags-Club e.V. bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hannchen Mehrzweckstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für Frauen und Männer zu gleichen Teilen.

(6) Das Schriftgut des Vereins ist dem Lila Archiv e.V. zur Bewahrung, Mehrung und Nutzung des Lila Archivs zu übergeben.

Diese Satzung wurde auf Mitgliederversammlung am 06. Mai 2007 beschlossen.